

Verbandsgemeindeverwaltung
 Monsheim
 1.2 Finanzen – Kommunale Steuern
 Alzeyer Straße 15
 67590 Monsheim

Buchungsnummer:

Anmeldung zur Hundesteuer

Hundebesitzer/in

Name	Vorname			Geburtsdatum
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort	Tel.-Nr.

Ich bin damit einverstanden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim dem Finder meines Hundes meine Anschrift / Telefonnummer mitteilt.

Hund

Hunderasse (bei Mischling genaue Bezeichnung)	Wurfdatum	Anzahl aller gehaltenen Hunde
---	-----------	-------------------------------

Erklärung bei Mischlingshunden

Der Hund stammt nicht von einem gefährlichen Hund im Sinne von § 11 der Hundesteuersatzung der betreffenden Ortsgemeinde – in der derzeit geltenden Fassung – ab.

•

Hundehaltung

Datum (TT.MM.JJJJ)

Das Tier wird von mir im Gemeindegebiet gehalten seit

Vorbesitzer/in des Tieres

Name	Vorname			Tel.-Nr.
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort	

Hundesteuer

Das Tier wurde schon einmal zur Hundesteuer veranlagt

nein ja

Stadt/Gemeinde	Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
Ende der bisherigen Hundesteuerzahlung				Datum (TT.MM.JJJJ)

Fälligkeit

Ich möchte die Hundesteuer bis auf Widerruf jeweils am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichten. Dieser Zahlungstermin tritt an die Stelle der regulären Fälligkeiten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Das Merkblatt „Hinweise für Hundehalter“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich versichere die Richtigkeit der vorgenannten Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen
------------	--------------	---------

HINWEISE FÜR HUNDEHALTER

- Für das Halten von Hunden im Gebiet der Ortsgemeinde wird eine Hundesteuer erhoben.
- Rechtsgrundlage ist die Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde, in der jeweils gültigen Fassung.
- Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- Wer im Gemeindegebiet einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim anzumelden. Bei der Anmeldung sind die Rasse und das Geburtsdatum glaubhaft nachzuweisen, z. B. unter Vorlage von Hundepapieren oder des Impfpasses. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats als angeschafft.
- Hunde, die abgeschafft, veräußert oder eingeschläfert wurden, abhanden gekommen oder verendet sind oder mit einem der Hundehalter aus dem Gebiet der Gemeinde wegzieht, sind innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Geht der Hund an einen neuen Besitzer über, so ist dessen Anschrift bei der Abmeldung anzugeben.
- An- bzw. Abmeldungen von Hunden sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, 1 - Finanzen – Kommunale Steuern, Dienstgebäude: Alzeyer Straße 15, 67590 Monsheim, Zimmer 2.34 1. OG, vorzunehmen.
- Eine Änderung der Anschrift ist der Steuerabteilung umgehend mitzuteilen.
- Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter
 - einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig an- oder abmeldet;
 - den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt;
 - bei seiner Anmeldepflicht keine wahrheitsgemäßen Angaben zur Hunderasse macht,;
 - die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme, gem. § 12 Abs. 2, gegeben ist.Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- Der Steuersatz beträgt jährlich:
 - Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim
 - für den ersten Hund 42,00 €
 - für den zweiten Hund 60,00 €
 - für jeden weiteren Hund 84,00 €
 - gefährliche Hunde 450,00 €
 - Ortsgemeinde Hohen-Sülzen, Mölsheim, Mörsstadt, Monsheim, Offstein, Wachenheim
 - für den ersten Hund 54,00 €
 - für den zweiten Hund 84,00 €
 - für jeden weiteren Hund 114,00 €
 - gefährliche Hunde 540,00 €

Als gefährliche Hunde gelten Hunde im Sinne des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG) vom 22. Dezember 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt von Rheinland-Pfalz Nr. 25 vom 31. Dezember 2004) in der heute gültigen Fassung.

Gefährliche Hunde sind

- a) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
- b) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
- c) Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
- d) Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere, in ihrer Wirkung vergleichbare, Eigenschaft entwickelt haben.
- e) bei Hunden der Rassen
American Staffordshire Terrier – Staffordshire Bullterrier – Pit Bull Terrier
sowie Hunde, die von einer dieser Rassen bzw. des Typs, abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass öffentliche Anlagen, Gehwege und öffentliche Straßen nicht verunreinigt werden.